Auszug aus der Dissertation:

Die Goldklausel und die Goldwertklausel insbesondere bei Hypotheken

von

A l o i s M e y e r ,

Gerichtsreferendar.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Halle (Saale)
1923.

— o —

I. Schuldrechtlicher Teil.

1. Die Goldklausel ist die Vereinbarung, eine Geldschuld in Goldmünzen zu zahlen. Zu unterscheiden sind die beschränkte und die weitergehende Goldklausel. Bei der beschränkten Goldklausel verpflichtet sich der Schuldner, die Geldschuld in Reichsgoldmünzen zu zahlen, ohne daß der Möglichkeit einer Währungsänderung durch eine besondere Abmachung Rechnung getragen wird. Die weitergehende Goldklausel hingegen sieht die Zahlung in Gold gerade auch für den Fall der Währungsänderung vor und verpflichtet den Schuldner ausdrücklich, auch dann in Goldmünzen oder in Gold von entsprechendem Feingehalte seine Schuld abzutragen, insbesondere auch dann, wenn ihm gesetzlich ein anderes gestattet sein sollte oder gar Goldmünzen nicht mehr vorhanden sein sollten. Bei der Goldwertklausel hingegen kann der Schuldner in der jeweiligen Währung seinen Verpflichtungen nachkommen. Jedoch muß er so viel an gesetzlichen Zahlungsmitteln leisten, als die in Frage stehende Goldmenge wert ist.

2 Nach Friedensrecht war die beschränkte Goldklausel als Geldsortenschuld im Sinne des § 245 BGB. so lange gültig, als wie Goldmünzen der vereinbarten Art als Gold im Umlaufe waren. Andernfalls verwandelte sich die beschränkte Goldwarenschuld in eine reine Geldschuld. Die weitergehende Goldklauselschuld war eine Goldgattungsschuld, auf die nicht § 245 BGB , sondern die allgemeinen Bestimmungen über die Unmöglichkeit bei Gattungsschulden, insbesondere § 279 BGB , Anwendung finden. Beide Klauseln waren obligatorisch wirksam.

3. Durch die Verordnung vom 28. September 1914 sind sowohl die beschränkten als auch die weitergehenden Goldklauseln, soweit sie vor dem 31. Juli 1914 vereinbart sind, aufgehoben worden. Beide Arten von Goldklauselschulden sind nur noch gewöhnliche Geldschulden. Die Goldwertklausel jedoch ist von der Verordnung nicht betroffen und nach wie vor ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Gültigkeit.

4. Die nach dem 30. Juli 1914 vereinbarten Goldklauseln waren zunächst gültig. Soweit jedoch der Fälligkeitstermin dieser früher oder später vereinbarten Goldklauseln in die Zeit vom 31. August 19 bis 1. Oktober 21 fällt, sind sie nach §§ 275, 279 BGB. in Verbindung mit § 24 Absatz 1 deutschen Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage insoweit ohne Wirkung, da während dieser Zeit die Verfügung über Gold strafbar war.

5. Heute jedoch sind die nach dem 30. Juli 14 vereinbarten beschränkten Goldklauseln nach § 245 BGB. unwirksam, da die Goldwährung seit ungefähr Ende des Krieges gewohnheitsrechtlich aufgehoben ist. Die nach dem 30. Juli 1914 vereinbarten weitergehenden Goldklauselverträge hingegen sind, soweit sie vor dem 31. August 19 oder nach dem 1. Oktb. 21 zu erfüllen sind, voll wirksam; ebenso die Goldwertklauselverträge.

6. Nach Art. 30 EGB. findet dieses deutsche Recht auch dann Anwendung, wenn ein Ausländer Gläubiger ist. Eine Ausnahme gilt nur, für die schweizerischen Gläubiger auf Grund des Deutsch-schweizerischen Goldhypothekenabkommens, soweit sie die Bedingungen desselben erfüllen.

II. Die Goldklausel und die Goldwertklausel bei Hypotheken.

7. Im Frieden war nur die beschränkte Goldklausel als Verkehrshypothek eintragungsfähig. Ihre Eintragung widersprach nicht dem Spezialitätsprinzip des deutschen Grundbuchrechts. Ebenso ist sie bis gegen Ende des Krieges, d.h. bis zur gewohnheitsrechtlichen Aufhebung der der Goldwährung eintragungsfähig gewesen. Seit ungefähr 1918 ist Goldgeld bloß noch Ware, seitdem kann die Eintragung der Goldklausel nicht mehr erfolgen. Trotzdem vorgenommene Eintragungen sind von Amtswegen zu löschen.

Die zu Recht eingetragenen beschränkten Goldhypotheken haben sich heute alle in gewöhnliche, auf Mark lautende Hypotheken verwandelt, und zwar entweder auf Grund des § 1 der Verordnung vom 28. September 14 oder auf Grund des § 245 BGB. Sie können demnach in Papiergeld getilgt werden.

8. Weitergehende Goldklauseln sind niemals eintragungsfähig gewesen, da sie keine Geldschuld, sondern eine Goldgattungsschuld (Warenschuld) enthalten. Trotzdem eingetragene weitergehende Goldklauseln sind von Amtswegen zu löschen. Ein eventuell weitergehender obligatorischer Anspruch, nämlich bei den nach dem 30. Juli 14 vereinbarten Goldklauseln wird dadurch nicht berührt.

9. Goldwertklauseln konnten sowohl nach Friedensrecht als wie nach heutigen Recht nur in der Form der Höchstbetragshypothek eingetragen werden. Als Ausweg kann jedoch heute auf Grund der Verordnung vom 13. Februar 20 die Eintragung einer Valutahypothek gewählt werden.

10. Das Deutsch-schweizerische Goldhypotheken-Abkommen hat nicht nur obligatorische, sondern auch dingliche Wirkung. Zwar definiert Artikel I des Abkommens den Begriff "Goldhypothek" höchst mißverständlich als eine "durch Hypothek gesicherte Forderung", jedoch will das Abkommen nach seinem ganzen Sinn die Begriffe Hypothek und Forderung identifizieren und gleichbehandeln. Durch das Abkommen ist sonach im Widerspruch zu unseren gesamten materiellen und formellen Rechte nicht nur die Goldklausel in eine Goldwertklausel verwandelt, sondern obendrein ist auch dieser, nicht eingetragenen, erst neugeschaffenen Goldwertklauselforderung dingliche Sicherung zuerkannt worden.

—:—:—:—:—

Mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Halle (Saale).

Referent: Professor Dr. Raape, Halle.